

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0011186

Entscheidungsdatum

08.09.1966

Geschäftszahl

1Ob204/66; 8Ob346/66; 5Ob81/70; 5Ob109/75; 7Ob780/79; 3Ob573/80; 6Ob819/82 (6Ob820/82); 8Ob212/82; 1Ob675/83; 7Ob579/92; 8Ob630/92; 4Ob516/95; 1Ob39/97k; 6Ob85/98p; 6Ob56/99z; 1Ob147/00z; 1Ob115/02x; 1Ob274/02d; 2Ob47/03f; 6Ob181/02i; 8Ob22/07d; 3Ob37/08z; 6Ob53/08z; 2Ob246/08b; 1Ob136/11y; 2Ob122/17f

Norm

ABGB §427; ABGB §943; ABGB §1392 B; NZwG §1 Abs 1 lit d

Rechtssatz

Ein mit Losungswort versehenes Sparbuch wird durch Übergabe und Mitteilung des Losungswortes ins Eigentum des Übernehmers übertragen. Die schenkungsweise Zession einer Forderung bedarf der Form eines Notariatsaktes gemäß § 1 Abs 1 lit d NZwG dann nicht, wenn eine wirkliche Übergabe im Sinne des § 427 ABGB stattgefunden hat (JB 142 alt).

Entscheidungstexte

TE OGH 1966-09-08 1 Ob 204/66

Veröff: SZ 39/140 = EvBl 1967/83 S 95

TE OGH 1966-12-13 8 Ob 346/66

nur: Die schenkungsweise Zession einer Forderung bedarf der Form eines Notariatsaktes gemäß § 1 Abs 1 lit d NZwG dann nicht, wenn eine wirkliche Übergabe im Sinne des § 427 ABGB stattgefunden hat (JB 142 alt). (T1) Beisatz: Schriftliche Verständigung des Schuldners. (T2)

TE OGH 1970-04-08 5 Ob 81/70

nur T1; Beisatz: Übergabe der Abtretungsurkunde und Verständigung des Drittschuldners sind zusammen nicht notwendig. (EvBl 1963,465). (T3)

TE OGH 1975-06-08 5 Ob 109/75

nur T1; Veröff: SZ 48/81 = EvBl 1976/24 S 46 = NZ 1977,138

TE OGH 1979-11-22 7 Ob 780/79

nur T1; Beisatz: Hier: Anwartschaftsrecht gemäß §§ 23, 25 WEG 1975, Verständigung des Zessus als Behl WEO im Prozess gemäß § 25 WEG 1975 nach Schenkungsvertragsabschluss. (T4) Veröff: SZ 52/176 = JB1 1980,264 = NZ 1981,37

TE OGH 1981-02-25 3 Ob 573/80

Vgl auch; Beisatz: Von einer bloßen Besitzauftragung kann nicht gesprochen werden, wenn die beiden Sparbücher mit dem Willen des Geschenkgebers tatsächlich in Besitz der Übernehmerin gelangten und vor ihr aus dem Zimmer des Geschenkgebers verbracht wurden. (T5) Veröff: RZ 1982/22 S 61 = NZ 1982,65

TE OGH 1983-02-03 6 Ob 819/82

Auch

TE OGH 1983-03-10 8 Ob 212/82

nur T1; Beisatz: Für gewöhnliche (nicht an den Besitz von Wertpapieren gebundene) Schuldforderungen werden etwa die Aushändigung der zum Beweis der abgetretenen Forderung dienenden Urkunden, die Verständigung des abgetretenen Schuldners durch den Zedenten oder die Übergabe der schriftlichen Abtretungsurkunde an den Beschenkten für ausreichend erachtet. (T6) Veröff: JBl 1984,378

TE OGH 1983-12-14 1 Ob 675/83

nur T1

TE OGH 1992-09-17 7 Ob 579/92

nur: Ein mit Losungswort versehenes Sparbuch wird durch Übergabe und Mitteilung des Losungswortes ins Eigentum des Übernehmers übertragen. (T7) Veröff: WBl 1993,95

TE OGH 1992-10-22 8 Ob 630/92

Beisatz: Die Bekanntgabe des Losungswortes genügt nicht, wenn dem angeblich Beschenkten der Aufbewahrungsort des Sparbuches bekannt ist; eine "gemeinsame Gewahrsame" liegt bei bloßer Kenntnis des Aufbewahrungsortes des Sparbuches nicht vor. (T8)

TE OGH 1995-03-28 4 Ob 516/95

nur T7

TE OGH 1997-02-25 1 Ob 39/97k

Auch; nur T7

TE OGH 1998-04-02 6 Ob 85/98p

TE OGH 1999-04-22 6 Ob 56/99z

Auch; nur T7; Beisatz: Der Erwerb von Einlagen, die durch nicht vinkulierte oder (bloß) mittels Losungswort vinkulierte, auf Überbringung lautende Sparurkunden verkörpert sind, erfolgt nach sachenrechtlichen Regeln. (T9)

TE OGH 2000-11-28 1 Ob 147/00z

Auch; Beisatz: Bei schenkungsweiser Abtretung der Ansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder aus der Treuhandschaft genügt die Verständigung des Treuhänders durch den Treugeber von der Zession als wirkliche Übergabe der Forderung durch Zeichen im Sinne des § 943 in Verbindung mit § 427 ABGB; eine solche Abtretung ist formwirksam. (T10)

TE OGH 2002-06-11 1 Ob 115/02x

Ähnlich; Beisatz: Hier: Übergabe der Wertpapierbons in Schenkungsabsicht unter Bekanntgabe des Losungswortes. (T11)

TE OGH 2003-01-28 1 Ob 274/02d

Auch; nur T1

TE OGH 2003-03-13 2 Ob 47/03f

Vgl auch; nur T7

TE OGH 2003-04-24 6 Ob 181/02i

nur T1

TE OGH 2007-05-21 8 Ob 22/07d

Beisatz: Die Identifizierungspflicht nach dem BWG spielt für die Beurteilung der Frage, ob die Schenkung eines Sparbuchs wirksam zustandegekommen ist, keine Rolle. (T12); Veröff: SZ 2007/74

TE OGH 2008-04-10 3 Ob 37/08z

nur T7

TE OGH 2008-05-08 6 Ob 53/08z

nur T7; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Typ 2-Sparbuch. Die vom Erblasser verfügte „Banksperre“, die eine Auszahlung des Sparbuchs erst an die Vorlage einer Sterbeurkunde knüpfte, die bloße Übergabe des Sparbuchs und Nennung des Losungsworts ermöglichte dem Empfänger gerade keine unmittelbare Verfügung über das Sparguthaben. Im Hinblick auf diese Besonderheit könnte eine wirkliche Übergabe im Sinne des § 943 ABGB nur dann vorliegen, wenn der Erblasser sich mit der Übergabe jeder Dispositionsmöglichkeit über das Sparbuch begeben hätte und auch keine Möglichkeit mehr gehabt hätte, durch eine allfällige Rücknahme der Sperre die beim Sparbuch bestehenden Dispositionsmöglichkeiten zu beeinflussen. (T13)

TE OGH 2008-12-17 2 Ob 246/08b

nur T1; Vgl Beis wie T4; Beisatz: Hier: Verständigung des Schuldners durch in Anwesenheit der Rechtsvertreter der Parteien protokollierte Aussage in einem Prozess. (T14)

TE OGH 2011-07-26 1 Ob 136/11y

nur T7; Beisatz: Darüber hinaus setzt ein derartiger Eigentumserwerb eine entsprechende Schenkungsabrede voraus. (T15)

TE OGH 2018-05-03 2 Ob 122/17f

verstärkter Senat

Vgl aber; Beisatz: Vgl jetzt aber 2 Ob 122/17f (verstSen). (T16); Veröff: SZ 2018/35

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0011186